



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: Großes Moor 11051

Landkreis

Lyhs, Erika Reg.Nr.: 151 009 0697

Gifhorn

Paket/ Variante: Paket XX, Mahd 30.06., ohne Düngung

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum **30.06. e.j. Jahres** ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwert- tabelle Moor	Punkte nach Punkwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	18	8

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
Keine organische Düngung	0	0
Keine Portions- und Umtriebsweide	0	0
Der Randstreifen in einer Breite von 2,50 m an einer Längsseite darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum oben genannten Termin auszuzäunen.		
Gesamt AUMNat GL4:	31	29
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	49	37

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	198	88
GL4: Punktzahl * 13 EUR	403	377
Gesamt:	601	465

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	18	Punkten	= 198,-	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	8	Punkten	= 88	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	31	Punkten	= 403,-	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	29	Punkten	= 377	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

601 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

465 €/ha/Jahr

ausbezahlt.